

02/2010

## EV B BauPunkt schneidet in 2009 wesentlich besser ab als Branche

Wichtige Rechtsfragen beim Arbeitskreis Handel erläutert

**Die Einkaufs- und Handelsgemeinschaft EVB BauPunkt, Göppingen, erwartet sich von ihrem neuen 5-Sterne-Mietverbund Rückenwind für das Jahr 2010. Das sagte Geschäftsführer Steffen Eberle bei der Tagung des Arbeitskreises Handel in Bocholt. Das neue Angebot der in Deutschland marktführenden Kooperation selbstständiger Fachhändler für Baumaschinen und Baugeräte wird auf der bauma in München erstmals vorgestellt.**

Mit Blick auf die Branchenentwicklung sprach Steffen Eberle von einem versöhnlichen Jahr 2009 für die Kooperation, der aktuell 89 Gesellschafter mit 137 Standorten angehören. Während der Gesamtumsatz der Branche laut Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinenfirmen (bbi) im Krisenjahr um 20 Prozent gesunken ist, verringerten sich die Gesamterlöse von EVB BauPunkt lediglich um 4 Prozent auf 119,1 Mio. Euro. „Wir haben uns damit wieder einmal als starke Gemeinschaft erwiesen“, stellte Steffen Eberle zufrieden fest.

Auf ihrer zweitägigen Tagung beschäftigten sich die Gesellschafter der Verbundgruppe unter anderem mit der Entwicklung der Sortimentsbereiche im Jahr 2009. Wie Einkaufsleiter Friedrich Hinterwimmer erläuterte, gab es die größten Zuwächse bei Schalungssystemen, Klimageräten, Sägebändern, Heizgeräten und Aufzügen. Im Vergleich zum Vorjahr weniger gefragt waren die Warngruppen Leitungssuchgeräte, Sandstrahltechnik, Diamantkettensägen, Baumaschinen und Luftentfeuchter.

Intensiv befassten sich die über 70 Teilnehmer des Arbeitskreises Handel mit dem Vertragsrecht im Bereich Kauf, Vermietung, Wartung und Instandsetzung von Baumaschinen und Baugeräten. Fachanwalt Franz-Josef Möffert, der seit vielen Jahren auch für den bbi tätig ist, ging detailliert auf das Thema Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ein. So müsse in einem Vertrag mit einem Geschäftspartner im Inland zwar auf die AGBs hingewiesen werden, sie müssten aber nicht beigefügt werden. Dies gelte allerdings nur für Geschäfte

zwischen Unternehmern im rechtlichen Sinn. Bei Privatkunden empfiehlt der Anwalt, das „Kleingedruckte“ auszuhändigen oder zumindest im Verkaufsraum oder der Werkstatt auszulegen. Anders ist die Rechtslage bei grenzüberschreitenden Geschäften. In diesen Fällen müssen die AGBs nach einem aktuellen Urteil des OLG Celle immer Bestandteil eines Vertrages sein und bereits zusammen mit dem Angebot verschickt werden – und zwar in der Vertragssprache. Ganz wichtig: Franz-Josef Möffert rät dringend zur Aufnahme von Klauseln wie zum Beispiel „Verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“. Fehlen solche Hinweise zum Haftungsausschluss, so gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und im Streitfall der allseits bekannte Satz: „BGB tut weh!“



Foto: EVB BauPunkt

*Die Gesellschafter von EVB BauPunkt befassten sich bei der Tagung des Arbeitskreises Handel in Bocholt auch mit wichtigen rechtlichen Fragen.*

---

*Ansprechpartner für Rückfragen*

*EVV BauPunkt Einkaufs- und  
Handelsgemeinschaft GmbH & Co. KG  
Gewerbepark Voralb  
Zillenhardtstraße 46, 73037 Göppingen  
Steffen Eberle  
Tel.: 07161 / 99931-50  
Fax: 07161 / 99931-57  
E-Mail: s.eberle@evb.de*

*Weitere Informationen über EVV BauPunkt finden Sie  
im Internet unter: <http://www.evb.de>*